



**REGLEMENT  
ÜBER DIE BENÜTZUNG DER  
RAIFFEISEN SPORTANLAGE**

VOM 26. NOVEMBER 2012

MIT AENDERUNGEN VOM  
17. OKTOBER 2016 (ANHANG)  
21. NOVEMBER 2016  
10. SEPTEMBER 2018 (ANHANG)

---

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

## **Benützungsgreglement RAIFFEISEN Sportanlage**

### **Artikel 1<sup>1</sup>**

Zweck der Anlage

<sup>1</sup> Die Sportanlage besteht namentlich aus Sporthalle, Rasenspielfeld/100-Meter-Laufbahn, Weitsprunganlage und Hartplatz. Sie dient dazu, verschiedene Freizeitbedürfnisse der Einwohner von Seftigen und Umgebung zu erfüllen und auch schulische Anforderungen im Bereich Turnen und Sport, in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen beim Schulhaus, abzudecken. Die Sportanlage bietet Raum und Anreiz zur Begegnung zwischen allen Einwohnern, Generationen und insbesondere den Jugendlichen.

<sup>2</sup> Die Sportanlage wird primär für sportliche Anlässe zur Verfügung gestellt, zum Beispiel für regelmässige Trainings, Meisterschaftsspiele und Turniere. Bei der Vornahme von geeigneten Massnahmen (zum Beispiel Einlegen einer Bodenabdeckung) können in der Sporthalle auch andere Anlässe durchgeführt werden wie zum Beispiel Versammlungen, Konzerte, etc. Ausgeschlossen sind Anlässe, welche zu übermässigen Lärmimmissionen führen können. Ausgenommen davon sind der 1. August, Silvester und Einzelanlässe wie Dorfturnier, Gewerbeausstellung, Amtsmusiktag und ähnliche Anlässe, an welchen Feste mit Überzeitbewilligungen durchgeführt werden dürfen.

<sup>3</sup> Beim Betrieb der Sportanlage ist bezüglich Immissionen auf die Bedürfnisse der umliegenden Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist zu gewährleisten.

### **Artikel 2**

Benützungsrecht

<sup>1</sup> Die Sportanlage oder Teile davon können durch ortsansässige Vereine/Organisationen oder Private mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden.

<sup>2</sup> Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen/Organisationen oder Privaten auf Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.

---

<sup>1</sup> Aenderung vom 21. November 2016

<sup>3</sup> Die Benützung der Sportanlage durch den Verein Unihockey Berner Oberland und dessen allfälligen Rechtsnachfolger regelt der Gemeinderat in einer separaten Vereinbarung.<sup>2</sup>

### Artikel 3

Zuständigkeit für Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche zur Benützung der Sportanlage oder Teilen davon sind der Gemeinde mindestens zwei Monate vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde teilt dem Antragsteller ihren Entscheid schriftlich mit.

### Artikel 4

Belegungs-prioritäten

<sup>1</sup> Ortsansässige Vereine/Organisationen und Privatpersonen geniessen gegenüber Auswärtigen unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 Vorrang bei der Belegung der Sportanlage. Innerhalb den Ortsansässigen geniessen Vereine und Organisationen eine höhere Priorität bei der Belegung als Privatpersonen.

<sup>2</sup> Während den Unterrichtszeiten (Montag bis Freitag) hat die Schule Seftigen Vorrang für die Benützung der Sportanlage.

<sup>3</sup> Vereine oder Gruppen, welche über längere Zeit die Sportanlage unterbelegen (< 8 Personen), kann die Belegungs-berechtigung entzogen werden.

### Artikel 5

Jahresbelegungs-plan

*aufgehoben*<sup>3</sup>

### Artikel 6<sup>4</sup>

Betriebsleitung  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Eine Betriebsleitung ist für die Bewirtschaftung der Sportanlage verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung setzt sich aus je einem Vertreter des Gemeinderates, des Hauswartdienstes und der Verwaltung zusammen. Der Gemeinderat ernannt die Mitglieder.

<sup>3</sup> Im Fall von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat endgültig.

<sup>4</sup> Der Betriebsleitung obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

| Fachbereiche   |  |   |
|--|--|---|
| Administration   | Betrieb  | Marketing   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragswesen</li> <li>• Finanzen</li> <li>• Inkassowesen</li> <li>• Jahresbelegungsplan</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartung</li> <li>• Allgemeiner Unterhalt</li> <li>• Nachführung Belegungsplans</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermarktung der Werbeflächen Innen und Aussen</li> <li>• Akquisition für Anlässe, Dauer- und Ein-</li> </ul> |

<sup>2</sup> Aenderung vom 21. November 2016

<sup>3</sup> Aufgehoben am 21. November 2016

<sup>4</sup> Aenderung vom 21. November 2016

- 
- Hauptanlaufstelle
  - Allgemeine Aufgaben
  - Schliessplan
  - Gesuche Einzelanlässe
  - Allgemeine Aufgaben
  - Oeffentlichkeitsarbeit
  - zelbelegungen etc.

<sup>5</sup> Der bauliche Unterhalt und die Investitionsprojekte obliegen dem für das Ressort „Liegenschaften“ zuständigen Gemeinderatsmitglied.

#### **Artikel 6a<sup>5</sup>**

Betriebsleitung  
b) Aufgaben

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verfügt über die Budgetkredite
- b) Entscheidet abschliessend über einmalige Erlassgesuche für die Benützungsgebühren
- c) Entscheidet über die Vermietung der Anlage
- d) Unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Anpassung des Gebührentarifs, des Benützungsgreglementes und der Hausordnung
- e) Lädt mindestens 2 x jährlich Vertreter/innen der Dauerbenützer zu Informations- und Koordinationssitzungen ein
- f) Stellt bei Bedarf dem Gemeinderat Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Informationsversammlung.

#### **Artikel 7<sup>6</sup>**

Meldepflicht

<sup>1</sup> Ist die Benützung der zugeteilten Sportanlageteile wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch die Betriebsleitung rechtzeitig verständigt.

<sup>2</sup> Andererseits haben die Benützer die Betriebsleitung rechtzeitig zu verständigen, wenn zugesprochene Sportanlageteile nicht belegt werden.

#### **Artikel 8<sup>7</sup>**

Hausordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Hausordnung.

#### **Artikel 9**

Entschädigung  
und Tarifordnung

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist die Benützung der Sportanlage oder Teile davon gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine/Organisationen oder Privatpersonen gilt ein reduzierter Gebührentarif gegenüber auswärtigen Benützern.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren sind im Anhang "Tarifordnung" geregelt.

<sup>4</sup> Für die Aenderung des Anhangs ist der Gemeinderat zuständig.

---

<sup>5</sup> Eingefügt am 21. November 2016

<sup>6</sup> Aenderung vom 21. November 2016

<sup>7</sup> Aenderung vom 21. November 2016

---

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Verstösse gegen die Hausordnung | <b>Artikel 10</b><br>Den Anordnungen der Gemeinde und des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde vor, den Fehlbaren die Benützung der Sportanlage zu verbieten.  |
| Gemeindeeigene Gerätschaften    | <b>Artikel 11<sup>8</sup></b><br>Gemeindeeigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis des Hauswarts aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der Entleiher verantwortlich.  |
| Schadenfall                     | <b>Artikel 12</b><br><sup>1</sup> Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden.<br><br><sup>2</sup> In Schadenfällen haftet der Benützer und ist gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die Gemeinde erteilt.<br><br><sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Diebstählen oder Nichtbenützbarkeit der Sportanlage. |
| Vereinsmobiliar                 | <b>Artikel 13<sup>9</sup></b><br>Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften resp. Mobiliar von Dritten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist die Gemeinde nicht haftbar.   |
| Unfallhaftung                   | <b>Artikel 14</b><br>Für Unfälle jeglicher Art lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.   |
| Anderweitige Benützungen        | <b>Artikel 15</b><br>Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht festgehalten sind, entscheidet der Gemeinderat.  |
| Orientierung der Benützer       | <b>Artikel 16</b><br>Den Benützern ist der Inhalt dieses Reglements mit dem Anhang Tarifordnung und die Hausordnung zur Kenntnis zu bringen. Dieselben sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.  |
| Rekursinstanz                   | <b>Artikel 17</b><br>Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.  |

---

<sup>8</sup> Aenderung vom 21. November 2016

<sup>9</sup> Aenderung vom 21. November 2016

**Artikel 18**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit der Inbetriebnahme der Sportanlage in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

**Auflagezeugnis**

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen den Versammlungsbeschluss ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Thun publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

3662 Seftigen, 8. Januar 2013/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter

**Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 28. April 2014 per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

3662 Seftigen, 25. Juni 2014/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter

# Anhang

## Tarifordnung RAIFFEISEN Sportanlage gem. Artikel 9 des Benützungsreglements

### 1. Definition Ortsansässige und Auswärtige

Als ortsansässige Vereine/Organisationen werden bezeichnet, wer kumulativ alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Wenn der Verein Statuten und gewählte Organe hat und diese auch gelebt werden
- Wenn der Verein seinen Sitz in Seftigen hat und die Statuten bei der Gemeinde hinterlegt sind
- Wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder (inkl. Junioren/Nachwuchsteams) den Wohnsitz in Seftigen oder in den geografisch angrenzenden Gemeinden (inkl. Wattenwil) haben

Vereine, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten als Auswärtige.

Als Ortsansässig gelten Privatpersonen mit Wohnsitz und Gewerbebetriebe mit Sitz in Seftigen.<sup>10</sup>

### 2. Jahrestarife für wöchentliche Belegungen<sup>11</sup>

Pro Hallenspielzeit (1 ½ Stunden) werden folgende Tarife in Rechnung gestellt:

| Sportanlagen                                   | Miete 1 Jahr Ortsansässige | Miete 1 Jahr Auswärtige |
|--|----------------------------|-------------------------|
| Ganze 3-fach Sporthalle                        | CHF 2'250.00               | CHF 4'500.00            |
| 2/3 der 3-fach Sporthalle                      | CHF 1'500.00               | CHF 3'000.00            |
| 1/3 der 3-fach Sporthalle                      | CHF 750.00                 | CHF 1'500.00            |
| Rasenfeld/100-Meter-Laufbahn, Weitsprunganlage | CHF 0.00                   | wird nicht vermietet    |
| Hartplatz                                      | CHF 0.00                   | wird nicht vermietet    |

<sup>10</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016

<sup>11</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016

Zur Förderung des Jugendsports (Benutzergruppen bis 9. Schuljahr) kann auf Gesuch hin ein Rabatt bis 50 Prozent gewährt werden.

Bei Dauermieten ist die Benützung des Sitzungszimmers und der Galerie während der Anlagebenützung grundsätzlich inbegriffen. Bei Bedarf hat die Gemeinde Vorrang. Sie spricht sich mit dem Mieter ab.

## **2a. Fördertrainings in Randzeiten<sup>12</sup>**

Die gestützt auf Art. 2 dieses Reglementes eingemieteten Vereine haben die Möglichkeit, die Sporthalle in Randzeiten für spezielle Fördertrainings (z. B. für Talente) zu belegen.

Es gelten hierfür die folgenden speziellen Bedingungen:

- a. Die Hallenspielzeit beträgt max. 1 Stunde;
- b. Die Hallenspielzeit endet spätestens um 15:30 Uhr;
- c. Es wird lediglich ein Drittel der 3-fach-Sporthalle belegt; die Zuteilung der Fläche kann jederzeit durch die Betriebsleitung geändert werden;
- d. Der Anlagebetrieb (Unterhalt und Reinigung) sowie der Schulsport haben Vorrang;
- e. Es dürfen keine Infrastrukturteile wie Garderobe, Dusche und Küche in Anspruch genommen werden;
- f. Die Hallenspielzeit muss bei den Koordinationssitzungen angemeldet werden; eine Buchung ist verbindlich.

Die Entschädigung erfolgt zum reduzierten Tarif von Fr. 250.00 pro Jahr.

Es gibt für dieses spezielle Angebot keine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen, sowie keine zusätzliche Vergünstigung für Jugendliche.

Das Angebot kann seitens der Betriebsleitung jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Bereits geleistete Anzahlungen werden pro rata zurückerstattet.

## **3. Tarife für einmalige Belegungen der Sporthalle<sup>13</sup>**

Spiele oder Trainings an Samstagen und Sonntagen gelten als einmalige Belegungen. Pro Belegungstag werden folgende Tarife in Rechnung gestellt:

---

<sup>12</sup> Eingefügt am 10. September 2018

<sup>13</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016



| <b>Sportanlagen</b>  | <b>Miete 1 Anlass<br/>Ortsansässige</b> | <b>Miete 1 Anlass<br/>Auswärtige</b> |
|--|---|--------------------------------------|
| Ganze 3-fach Sporthalle<br>ganzer Tag (ab 5 Stunden)             | CHF 200.00                              | CHF 400.00                           |
| Ganze 3-fach Sporthalle<br>halber Tag (bis 5 Stunden)            | CHF 100.00                              | CHF 200.00                           |
| 2/3 der 3-fach Sporthalle  | wird nicht<br>vermietet                 | wird nicht<br>vermietet              |
| 1/3 der 3-fach Sporthalle  | wird nicht<br>vermietet                 | wird nicht<br>vermietet              |
| Rasenfeld/100-Meter-Laufbahn,<br>Weitsprunganlage                | CHF 0.00                                | Wird nicht ver-<br>mietet            |
| Hartplatz  | CHF 0.00                                | CHF 100.00                           |
| Sitzungszimmer   | CHF 30.00                               | CHF 30.00                            |
| Galerie  | CHF 30.00                               | CHF 30.00                            |
| Hallenbodenabdeckung<br>(exklusiv Aufwand für das Ver-<br>legen) | CHF 250.00                              | CHF 500.00                           |

Die Betriebsleitung kann im Einzelfall einen Teil- oder Vollerlass der Benützungsgebühren gewähren. Dies gilt insbesondere auf Gesuch hin für nichtkommerzielle Einzelanlässe von langjährigen Vereinen mit Sitz in Seftigen (>20 Jahre).

#### **4. Kommerzielle Anlässe und Grossanlässe**

Für kommerzielle Anlässe wird der Tarif für Auswärtige angewendet. Als kommerziell gelten gewerbsmässige Anlässe natürlicher und juristischer Personen, das heisst, Veranstaltungen, welche hauptsächlich Zwecken der Erwerbstätigkeit dienen. Darunter fallen zum Beispiel Verkaufsveranstaltungen, Generalversammlungen von Firmen, Geschäftsausstellungen, private Musikkonzerte, Lottos auswärtiger Veranstalter etc. Als nicht-kommerziell gelten Dorffeste, Amtsmusiktag, Ausstellungen des Gewerbevereins Seftigen, Lottos von Seftiger Vereinen etc.

Für Grossanlässe und mehrtägige Veranstaltungen kann eine Pauschalgebühr festgelegt werden. Diese orientiert sich an den vorstehenden Gebühren.

## **5. Nebenkosten und Benützung Garderobe/Dusche/WC-Anlagen**

In den oben aufgeführten Tarifen sind die Nebenkosten für die normale Benützung der Sportanlage (Heizung, Licht, normale Reinigung, Strom, etc.) sowie die Benützung der entsprechenden zugewiesenen Garderoben/Duschen/WC-Anlagen und Gerätschaften inbegriffen.

## **6. Zusätzliche Aufwendungen durch den Hauswart**

Zusätzliche Aufwendungen des Hauswarts, insbesondere Reparaturen und Grobverschmutzungen die über das normale Mass hinausgehen, werden den Benützern in Rechnung gestellt.

## **7. Reservations-Annulationen**

Tritt der Veranstalter weniger als ein Monat vor dem Anlass von der Reservation zurück, wird eine Annulationsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die volle Benützungsg Gebühr zu entrichten.

## **8. Schlüssel-Depot**

Über die Herausgabe von Schlüsseln und das zu entrichtende Depot entscheidet die Betriebsleitung.<sup>14</sup>

## **9. Inkasso**

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

Die Zahlungen sind grundsätzlich jeweils vor Beginn der Teil-Benützungsperiode fällig.<sup>15</sup>

Bei mehreren Tagesbelegungen können individuelle Zahlungsziele vereinbart werden.<sup>16</sup>

## **10. Besonderes<sup>17</sup>**

Ueber anderweitige Benützungen, welche in der Tarifordnung nicht aufgeführt sind, entscheidet die Betriebsleitung. Sie setzt die Entschädigungen und Gebühren von Fall zu Fall fest.

---

<sup>14</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016

<sup>15</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016

<sup>16</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016

<sup>17</sup> Aenderung vom 17. Oktober 2016